

Erlaß
betreffend Gebührenordnung zur Polizeiverordnung
über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen.*

Vom 9. August 1935.*

Auf Grund des § 7 der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen (GS. 1935 S. 21) setze ich ... für die gemäß dieser Polizeiverordnung von Sachverständigen in Theatern, Zirkusanlagen, öffentlichen Versammlungsräumen und Lichtspieltheatern durchzuführenden technischen Prüfungen nachfolgende Gebührenordnung mit sofortiger Wirkung fest:*

Gebührenordnung
 zur Polizeiverordnung über Errichtung und
 Betrieb elektrischer Anlagen

* (1) Als gebührenpflichtige Sachverständigentätigkeit im Sinne dieser Gebührenordnung ist anzusehen:

1. die Planprüfung gemäß § 3 a. a. O. und erste Prüfung der elektrischen Anlagen gemäß § 4 a. a. O.;
2. die jährlich zu wiederholende Untersuchung der elektrischen Anlagen gemäß § 4 a. a. O.;
3. die Nachprüfung der Beseitigung wesentlicher Mängel auf Veranlassung der zuständigen Behörden;
4. die vergebliche Vorbereitung der Prüfung, der Untersuchung und der Nachprüfung einschließlich Reisen, verursacht durch Umstände, die der *Polizeipflichtige* zu vertreten hat.

(2) Für jede Prüfung zu Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 1 Nr. 2 einschließlich der zugehörigen Verwaltungsarbeit stehen dem Sachverständigen die vollen Gebühren zu. Für die Nachprüfung zu Absatz 1 Nr. 3 ist ein Drittel der Gebühren zu erheben. Für die Leistungen zu Absatz 1 Nr. 4 sind die entstandenen Fahrt- und Frachtkosten (ganz oder anteilig je nach Zahl der beteiligten Anlagen) und fünf Deutsche Mark für jede angefangene Stunde des vergeblichen Zeitaufwandes in Rechnung zu stellen.

* (3) Für die Berechnung der Gebühren ist die Zahl der Plätze gemäß der gültigen Sitzplatzanordnung anzusetzen. Fehlt eine Sitzplatzanordnung, so sind für jedes Quadratmeter der für das Publikum bestimmten Fläche zwei Plätze anzunehmen:

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 I. RBERG
 Datum: Bekanntgemacht am 16. 9. 1935, MBlWIA S. 249
 Einleitung: PolVO. über Errichtung u. Betrieb elektr. Anlagen v. 15. 2. 1935, GS 21, aufgeh. u. ers. durch VO. v. 3. 4. 1963, GVBl. S. 422; Auslassung gegenstandslos
 Abs. 1: „§ 3“ jetzt „§§ 5 u. 6“ d. VO. v. 3. 4. 1963, GVBl. S. 422; „§ 4“ jetzt „§ 7“ d. VO. v. 3. 4. 1963, GVBl. S. 422
 Abs. 3: I. d. F. d. Erl. v. 29. 4. 1937, MBlWIA S. 130; vgl. auch VO. v. 27. 6. 1953, GVBl. S. 535

A. Gebühren für die Prüfung der elektrischen Anlagen in einem

	a Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme	b Wiederholte Prüfung
Theater je Publikumsplatz	0,10 DM	0,10 DM
Lichtspieltheater je Publikumsplatz	0,10 DM	0,09 DM
öffentlichen Versammlungsraum mit einer Bühnenanlage oder einem bühnenmäßig ausgestatteten Podium, Zirkus (mit Ausnahme der Wander- zirkusse) je Publikumsplatz	0,10 DM	0,05 DM
Versammlungsraum mit einem Bild- werferraum je Publikumsplatz	0,10 DM	0,05 DM
Zuschlag für die Prüfung der elek- trischen Anlagen der Bühne oder des bühnenmäßig ausgestatteten Podiums		
bei einer Grundfläche bis 33 m ²	5,00 DM	5,00 DM
bei einer Grundfläche von mehr als 33 bis 110 m ²	15,00 DM	15,00 DM
bei einer Grundfläche von mehr als 110 bis 400 m ²	30,00 DM	30,00 DM
bei einer Grundfläche über 400 m ²	50,00 DM	50,00 DM
Zuschlag für den ersten Bildwerfer	10,00 DM	5,00 DM
für jeden weiteren Bildwerfer ..	5,00 DM	4,00 DM

Zu den wiederholten Prüfungen sind zu rechnen: Prüfungen nach wesentlichen Änderungen und außerordentlichen Prüfungen; der Kostenberechnung für Nachprüfung (Absatz 1 Nr. 3 der Gebührenordnung) sind die Sätze zu Buchstabe a zugrunde zu legen.

B. Gebühren für die Prüfung der elektrischen Anlagen in einem

öffentlichen Versammlungsraum ohne Bühnenanlage, ohne bühnenmäßig ausgestattetes Podium oder ohne Bildwerferraum,
Wanderzirkus,

Versammlungsraum für Wander-, Vereinslichtspiele und dergleichen
je Publikumsplatz 0,05 DM.

(4) In Einzelfällen, in denen die vorstehenden Gebührensätze den zuständigen *Landespolizei*behörden mit Rücksicht auf den Umfang der Sachverständigentätigkeit unangemessen hoch erscheinen, z. B. bei größeren Ausstellungshallen, Messeräumen usw., kann die *Landespolizei*behörde die Gebühren nach Anhörung der Beteiligten in Abweichung von der Gebührenordnung festsetzen.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister